

# Organisationsreglement der Edisun Power Europe AG

14. April 2016



## **Inhaltsverzeichnis**

A) Allgemeines zum Organisationsreglement .....	3
B) Verwaltungsrat .....	4
C) Der Präsident des Verwaltungsrates .....	8
D) Die Verwaltungsratsausschüsse.....	9
E) Die Gruppenleitung .....	9
F) Der Vorsitzende der Gruppenleitung (CEO).....	11
G) Mitglieder der Gruppenleitung .....	12
H) Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und die Geschäftsleitung von Tochtergesellschaften der Gruppe .....	12
I) Inspektorat .....	13
J) Weitere Bestimmungen .....	13

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

## **EDISUN POWER EUROPE AG**

---

### **A) ALLGEMEINES ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT**

#### **1. Gesetzliche und statutarische Grundlagen**

1.1 Der Verwaltungsrat erlässt dieses Organisationsreglement („Reglement“) gestützt auf Art. 716b OR sowie Art. 14 - 20 der Statuten.

1.2 Integrierenden Bestandteil dieses Reglements bilden

- das Funktionendiagramm im Anhang 1;
- das Reglement des Prüfungsausschusses im Anhang 2;
- das Reglement des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses im Anhang 3.

1.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen den Statuten vor, die Statuten gehen dem Organisationsreglement und dieses geht den Anhängen 1-3 vor.

#### **2. Zweck und persönlicher Geltungsbereich**

2.1 Das vorliegende Reglement bezweckt,

- die Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Führungsorgane der Edisun Power Europe AG;
- die Regelung der Arbeitsweise und des Zusammenwirkens der Führungsorgane;
- die Festlegung der Führungsinstrumente.

2.2 Die Führungsorgane der Edisun Power Europe AG sind die folgenden:

- Verwaltungsrat;
- Verwaltungsratsausschüsse;
- Präsident des Verwaltungsrates;
- Vizepräsident des Verwaltungsrates;
- Gruppenleitung;
- Vorsitzender Gruppenleitung.

2.3 Die Edisun Power Europe AG ist die Holdinggesellschaft der Edisun Power Group, nachfolgend die „Gruppe“. Als solche nimmt sie Strategie-, Finanzierungs- und Führungsaufgaben sowohl für sich wie auch für alle von ihr beherrschten Gesellschaften, nachfolgend die „Gruppengesellschaften“, wahr.

2.4 Der Verwaltungsrat der Edisun Power Europe AG ist verantwortlich für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Gruppe, soweit nicht Gesetz, Statuten oder Reglemente etwas anderes vorsehen.

## **B) VERWALTUNGSRAT**

### **1. Zusammensetzung, Amtsdauer und Mandate**

1.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

1.2 Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

1.3 Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

1.4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar.

1.5 Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied des Verwaltungsrates auf höchstens 5 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 15 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

1.6 Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten.

1.7 Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, welcher weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

## **2. Verwaltungsratssitzungen**

- 2.1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied verlangt wird. Er tagt in der Regel einmal pro Quartal.
- 2.2 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats einberufen. Jedes Mitglied kann vom Präsidenten unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Versammlung verlangen.
- 2.3 Die Beratung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat findet in der Regel an Sitzungen statt. An die Stelle von Sitzungen können auch Telefon- oder Videokonferenzen treten.
- 2.4 Die Einberufung erfolgt – von dringenden Ausnahmefällen abgesehen – mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe von Zeit, Ort und Traktanden.
- 2.5 Wird die Einberufung von einem Mitglied des Verwaltungsrates verlangt, so hat der Präsident die Sitzung unverzüglich einzuberufen. Sofern die Einberufung durch den Präsidenten innerhalb von 5 Tagen seit Begehren eines Mitglieds des Verwaltungsrates nicht erfolgt, ist das die Sitzung verlangende Mitglied berechtigt, die Sitzung einzuberufen.
- 2.6 Gleichzeitig mit der schriftlichen Einberufung sind den Verwaltungsratsmitgliedern diejenigen Unterlagen zuzustellen, die notwendig sind, um eine sorgfältige Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung zu gewährleisten.
- 2.7 Auf die Einhaltung der Einberufungsfrist kann durch Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats verzichtet werden, welche schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Datenübertragung zu erfolgen hat. Sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend und wird keine Einwendung dagegen erhoben, so kann die Sitzung ohne die Einhaltung der oben beschriebenen Vorschriften abgehalten werden.
- 2.8 Der Präsident stellt die Traktanden für die Sitzung auf. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Traktandum auf die Traktandenliste gesetzt wird, wenn es mindestens 5 Tage vor der Sitzung ein schriftliches Begehren an den Präsidenten stellt. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates müssen unverzüglich über solche Änderungen durch den Präsidenten unterrichtet werden.
- 2.9 Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident führt den Vorsitz. Ist auch der Vizepräsident verhindert, führt ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.
- 2.10 Die Mitglieder der Gruppenleitung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- 2.11 Der Verwaltungsrat kann weitere nicht dem Verwaltungsrat angehörende Personen zu den Sitzungen einladen.
- 2.12 An der Sitzung teilnehmende Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, nehmen mit beratender Stimme teil und haben ein Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht; ferner haben sie die Sitzung zu verlassen, sobald dies ein Verwaltungsratsmitglied verlangt.

### **3. Beschlussfassung und Protokoll**

3.1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

3.2 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, d.h. schriftlich, per Telefax oder E-Mail (sofern der Absender als das relevante Mitglied des Verwaltungsrats identifiziert werden kann), mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. Sie können in einem einzigen Dokument gefasst werden oder in mehreren einzelnen Dokumenten, die alle den gleichen Inhalt haben und jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsräten unterzeichnet sind.

3.4 Die Beschlussfassung erfolgt bei Zirkularbeschlüssen mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen.

3.5 Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen und anschliessend vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird als Scan unterschrieben nach der VR-Sitzung an den Verwaltungsrat versandt. Auf Verlangen sind Minderheitsanträge und deren Begründung zu protokollieren.

### **4. Auskunftsrecht und Berichterstattung**

4.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann während den Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gruppe verlangen.

4.2 An den Verwaltungsratssitzungen informiert die Gruppenleitung die Verwaltungsratsmitglieder über den laufenden Geschäftsgang und wichtigere Geschäftsvorfälle in der Gruppe. Ausserordentliche Vorgänge sind dem Verwaltungsrat auf dem Zirkulationsweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied vom Vorsitzenden der Gruppenleitung Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte Auskunft und Einsicht in die Dokumente verlangen. Weist der Präsident ein solches Gesuch ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

## **5. Entschädigung**

5.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben gemäss Art. 20a der Statuten Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung. Der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss legt diese entsprechend den Bestimmungen des Reglements des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses (Anhang 2 zu diesem Reglement) im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Maximalentschädigung fest.

## **6. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates**

### **6.1 Delegation**

Der Verwaltungsrat delegiert hiermit die Geschäftsführung der Gesellschaft an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement und dessen Anhänge etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat kann die Delegation jederzeit widerrufen.

### **6.2 Beim Verwaltungsrat verbleibende Rechte und Pflichten**

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Ihm obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er informiert sich regelmässig über den Geschäftsgang der Gesellschaft.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren gemäss Art. 727b OR.

Der Verwaltungsrat ist weiter befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht durch Gesetz, Statuten oder dem vorliegenden Reglement unter Einschluss der Anhänge einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.

## **C) DER PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES**

### **1. Aufgaben und Kompetenzen**

1.1 Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Generalversammlung. Er führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und ist für die ordnungsgemässe Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie für die rechtzeitige und angemessene Orientierung der Verwaltungsräte verantwortlich.

1.2 Der Präsident übt im Namen des Verwaltungsrates die laufende materielle Aufsicht und Kontrolle über den Geschäftsgang und die Geschäftsführung durch die Gruppenleitung aus. Er ist durch die Gruppenleitung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu orientieren. In ausserordentlichen Fällen ist der Verwaltungsratspräsident umgehend zu informieren.

1.3 Der Präsident des Verwaltungsrates vertritt die Edisun Power Europe AG in wichtigen Fragen nach aussen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsratspräsidenten aus der Kompetenzordnung (Anhang 1).

1.4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Falls der Präsident für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, kann der Verwaltungsrat auch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit dessen Aufgaben und Kompetenzen betrauen.

### **2. Berichterstattung**

2.1 Der Präsident orientiert die Mitglieder des Verwaltungsrates über seine Geschäfte und Entscheide. Ausserordentliche Vorfälle meldet er dem Verwaltungsrat unverzüglich.

2.2 Der Verwaltungsratspräsident hat dafür zu sorgen, dass die Gruppenleitung und die Verwaltungsratsausschüsse dem Verwaltungsrat über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.



## **D) DIE VERWALTUNGSRATSAUSSCHÜSSE**

### **1. Ständige Ausschüsse**

1.1 Der Verwaltungsrat bildet die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss (Audit Committee);
- Nominierungs- und Entschädigungsausschuss.

1.2 Die Zusammensetzung und Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sind in den entsprechenden Ausschussreglementen geregelt (Anhänge 2 und 3).

### **2. Weitere Ausschüsse**

2.1 Der Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bestellen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement fest.

### **3. Gemeinsame Bestimmungen**

3.1 Jeder Ausschuss kann einen Sekretär bestimmen, welcher nicht Mitglied des Gremiums sein muss. Soweit der Verwaltungsrat für seine Ausschüsse keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

3.2 Die Kompetenzen des jeweiligen Ausschusses sind zudem in der Kompetenzordnung zu diesem Reglement festgehalten.

## **E) DIE GRUPPENLEITUNG**

### **1. Bestellung**

1.1 Der Gruppenleitung gehören an:

- der Vorsitzende der Gruppenleitung (CEO);
- die/der Finanzverantwortliche;
- weitere vom Verwaltungsrat bestimmte Personen.

1.2 Die Mitglieder der Gruppenleitung werden vom Verwaltungsrat ernannt.

1.3 Der Vorsitzende der Gruppenleitung besitzt ein Antragsrecht an den Verwaltungsrat betreffend die Wahl der Mitglieder der Gruppenleitung.

## **2. Sitzungen der Gruppenleitung**

2.1 Die Gruppenleitung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Sie tagt mindestens einmal pro Monat.

2.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Verwaltungsrat gemäss Ziff. 2.2 - 2.9; 2.11 und 2.12 sinngemäss.

## **3. Beschlussfassung und Protokoll**

3.1 Die Gruppenleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

3.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Verwaltungsrat gemäss Ziff. 3.2 - 3.5 sinngemäss.

## **4. Aufgaben, Kompetenzen und Mandate**

4.1 Der Gruppenleitung obliegt die Geschäftsführung der Holdinggesellschaft sowie der anderen Gruppengesellschaften. Sie ist zuständig für alle Gruppenbelange, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder anderen Organen der Holdinggesellschaft oder anderer Gruppengesellschaften vorbehalten sind.

4.2 Die Gruppenleitung ist insbesondere verantwortlich für die Umsetzung der Gruppenstrategie, die Festsetzung der Rahmenbedingungen für das operative Geschäft und die finanzielle Steuerung. Sie ist zuständig für die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratsausschüsse und des Verwaltungsratspräsidenten sowie für die Sicherstellung der Umsetzung der Entscheide in der Gruppe.

4.3 Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen gehen aus der Kompetenzordnung (Anhang 1) hervor.

4.4 Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied der Geschäftsleitung auf höchstens 2 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 8 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

## **5. Delegierte und Ausschüsse der Gruppenleitung**

5.1 Die Gruppenleitung kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden oder aus ihrer Mitte Delegierte bestimmen. Die Gruppenleitung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse bzw. Delegierten in einem separaten Reglement. Das Reglement ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

## **F) DER VORSITZENDE DER GRUPPENLEITUNG (CEO)**

### **1. Aufgaben und Kompetenzen**

1.1 Der Vorsitzende der Gruppenleitung ist verantwortlich für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Gruppenleitung. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit der Gruppenleitung zwischen den Gruppengesellschaften und innerhalb der Holdinggesellschaft. Er überwacht die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Geschäftsführung durch die einzelnen Mitglieder der Gruppenleitung und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

1.2 Er vertritt die Gruppenleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und ist dessen Hauptansprechpartner. Er ist dafür besorgt, dass die Verwaltungsratsbeschlüsse durchgeführt werden.

1.3 Dem Vorsitzenden der Gruppenleitung sind die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung sowie direkt oder indirekt die nicht der Gruppenleitung angehörenden Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften unterstellt.

1.4 Die Einzelheiten der Aufgabenzuteilung gehen aus der als Anhang diesem Reglement beigefügten Kompetenzordnung hervor.

### **2. Berichterstattung**

2.1 Der Vorsitzende der Gruppenleitung informiert den Verwaltungsrat in jeder Sitzung über die Tätigkeit der Gruppenleitung. Ausserordentliche Vorfälle meldet der Vorsitzende dem Präsidenten des Verwaltungsrates unverzüglich.

## **G) MITGLIEDER DER GRUPPENLEITUNG**

### **1. Aufgaben und Kompetenzen**

1.1 Jedem Mitglied der Gruppenleitung sind eine oder mehrere Geschäftssparten zugeteilt. Auch der Vorsitzende der Gruppenleitung kann eine Geschäftssparte übernehmen. Er führt in jedem Fall jedoch die Geschäfte der Edisun Power Europe AG.

1.2 Die Mitglieder führen ihre Geschäftssparte funktional.

1.3 Die Gruppenleitungsmitglieder sind verantwortlich für die Festlegung der Ziele, die Finanzplanung, die Personalführung und die Zielerreichung ihrer Geschäftssparte. Sie erlassen die für ihren Bereich gültigen Weisungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Reglemente und der Gruppenweisungen. Sie vertreten ihre Gesellschaften in Absprache mit dem Vorsitzenden der Gruppenleitung nach aussen.

### **2. Berichterstattung**

2.1 Die Mitglieder der Gruppenleitung orientieren den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder an den Sitzungen der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang, die wichtigsten Geschäftsvorfälle und Geschäftsvorhaben. Ausserordentliche Vorkommnisse bringen sie dem Vorsitzenden der Gruppenleitung unverzüglich zur Kenntnis.

## **H) DER VORSITZENDE DER GESCHÄFTSLEITUNG UND DIE GESCHÄFTSLEITUNG VON TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER GRUPPE**

### **1. Vorsitzender der Geschäftsleitung**

1.1 Der Verwaltungsrat wählt auf Vorschlag des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses und des Verwaltungsratspräsidenten den Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft. Die Anstellungsbedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

1.2 Dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegen die Aufgaben, die ihm im Funktionendiagramm (Anhang 1) zugeteilt sind. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist dem CEO unterstellt und verpflichtet, sich an dessen jeweilige Anordnungen und Instruktionen zu halten. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung erstattet dem CEO Bericht.

1.3 Der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist Vorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft und führt und überwacht die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender der Gruppenleitung.

## **2. Die Geschäftsleitung**

2.1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Vorschlag des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen weder Aktionäre noch Verwaltungsratsmitglieder sein.

2.2 Die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden der Geschäftsleitung festgelegt.

2.3 Die Geschäftsleitung besteht aus:

- Vorsitzender der Geschäftsleitung;
- Finanzchef.

2.4 Nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat diese Stellen ändern, streichen und neue Stellen schaffen.

2.5 Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten ihre Aufgabenbereiche entsprechend der vom Verwaltungsrat gebilligten Stellenbeschreibung und den Anweisungen des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

2.6 Die Mitglieder der Geschäftsleitung berichten direkt dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung und unterstützen diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder der Geschäftsleitung beraten den Vorsitzenden der Geschäftsleitung insbesondere in ihrem spezifischen Fachbereich und bereiten allfällige Entscheidungen, welche der Vorsitzende der Geschäftsleitung zu treffen hat, vor.

## **I) INSPEKTORAT**

Das Inspektorat wird durch die externe Revisionsgesellschaft wahrgenommen.

## **J) WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **1. Zeichnungsberechtigung**

1.1 Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder und ernennt die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

1.2 Generell gilt, dass Personen, welche unterschiftsberechtigt sind, Kollektivunterschrift zu zweien innehaben.

## **2. Schweigepflicht, Aktenrückgabe und Ausstand**

2.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder der Gruppenleitung sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung sind sowohl während der Ausübung ihrer Funktion als auch nach dem Ausscheiden zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet; vorbehalten bleiben einschlägige Vorschriften des Bundes über seine Vertreter in Verwaltungen von Aktiengesellschaften.

2.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder der Gruppenleitung sowie die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Verpflichtung alle Unterlagen, elektronisch oder schriftlich, die die Edisun Power Europe AG betreffen, bei Austritt aus der Gesellschaft bzw. bei ihrem Rücktritt die vertrauliche Aufbewahrung sicher zu stellen oder die Rückgabe zu vollziehen. Die Vertraulichkeit und die Sorgfaltspflicht gilt über die Kündigung hinweg.

2.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder der Gruppenleitung sowie die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

## **3. Schlussbestimmungen**

3.1 Dieses Organisationsreglement basiert auf der anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 27. November 2013 verabschiedeten Version mit gewissen formellen Aktualisierungen gemäss Beschluss der Verwaltungsratssitzung vom 14. April 2016. Es tritt sofort in Kraft.

3.2 Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

3.3 Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und die anwesenden Mitglieder dieser Abänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller vertretenen Stimmen zustimmen.

Zürich, 14. April 2016

Der Präsident des Verwaltungsrates:

  
Raiher Isenrich

Der Sekretär des Verwaltungsrates:

  
Reto Simmen

**LISTE DER ANHÄNGE**  
**ZUM**  
**ORGANISATIONSREGLEMENT**  
**VON**  
**EDISUN POWER EUROPE AG**

---

- |          |   |
|----------|---|
| Anhang 1 | Kompetenzordnung vom 14. April 2016   |
| Anhang 2 | Reglement des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses der Edisun Power Europe AG vom 14. April 2016 |
| Anhang 3 | Reglement des Prüfungsausschusses der Edisun Power Europe AG vom 14. April 2016                         |